



## Statuten



**Thurgau**  
unser Lebensraum



**Katholisch**  
christliche, lebensbejahende  
Grundhaltung



**Frauenbund**  
Frauen in ihrer Vielfalt  
verbunden



- 15.3. Weiterbildung der Ortspräsidentinnen
- 15.4. Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

### Art. 16

*Sitzungen* Die Präsidentin beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Sie vertritt den Kantonalvorstand nach aussen.

*Rechnung* Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse, der Kasse allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

*Unterschrift* Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium je zu zweien oder einzeln zusammen mit der Kassierin.

### C Revisionsstelle

### Art. 18

*Revision* Die aus 2 Personen bestehende Revisionsstelle prüft die Rechnung und den Vermögensstand der Vereinskasse sowie allfälliger Fonds und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## V. Finanzierung

### Art. 19

*Finanzielle Mittel* Die finanziellen Mittel der Vereinskasse setzen sich wie folgt zusammen:  
19.1. Jahresbeiträge der Mitglieder  
19.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen  
19.3. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge  
19.4. Zusendungen und Legate

### Art. 20

*Fonds Mütterfürsorge* Die finanziellen Mittel allfälliger Fonds setzen sich wie folgt zusammen:  
20.1. Kantonales Kirchenopfer  
20.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen  
20.3. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge  
20.4. Schenkungen und Legate  
20.5. Aktionen

### Art. 21

*Verwaltung* Der TKF verwaltet den Fonds "Mütterfürsorge", der die Unterstützung in Not geratener Frauen, Familien und angehender Mütter bezweckt. Mit der Verwaltung ist eine aus maximal 5 Frauen bestehende, durch den Kantonalvorstand gewählte Kommission betraut. Die Präsidentin und Kassierin des TKF nehmen von Amtes wegen Einsitz in die Kommission.

Die Zweckbestimmung und Mittelverwendung sind in einem separaten Reglement festgehalten, das vom Vorstand ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wird.

### Art. 22

*Beiträge* Der Kantonalvorstand erhebt bei den Ortsvereinen und Einzelmitgliedern Mitgliederbeiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen

Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird je an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt. Der Kantonalverband leitet die entsprechenden Beiträge an den SKF weiter.

### Art. 23

*Geschäftsjahr* Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 24

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Thurgauische Katholische Frauenbund haftet nicht für die Verpflichtung seiner Mitglieder.

### Art. 25

*Entschädigung* Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Präsidentin, Kassierin, Sekretärin und Aktuarin erhalten zudem eine jährliche pauschale Spesenentschädigung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 26

*Statutenänderung* Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekannt gegeben.

### Art. 27

*Verbandsauflösung* Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter die Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser verwaltet das Verbandsvermögen und führt darüber eine separate Rechnung. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Das Vermögen allfälliger Fonds, im Speziellen des Mütterfürsorgefonds, wird im Falle der Auflösung des Verbandes unter Aufsicht beim SOFO Solidaritätsfonds für Mutter und Kind angelegt.

Dieses Vermögen wird getrennt verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt dieses Vermögen an den SOFO Solidaritätsfonds für Mutter und Kind.

### Art. 28

*Inkraftsetzung* Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2008 in Rickenbach angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zugestellt.

## TKF

Thurgauischer Katholischer Frauenbund

Die Präsidentin

Rita Müller-Winter

*R. Müller-Winter*

Die Vizepräsidentin

Cornelia Gisler-Neff

*C. Gisler-Neff*

	<p><b>I. Name / Sitz, Gründung</b></p> <p><b>Art. 1</b> Unter dem Namen <b>TKF Thurgauischer Katholischer Frauenbund</b> besteht ein im Jahre 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin.</p> <p><b>Verband</b> Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Frauenbundes SKF. und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.</p>	<p>Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.</p> <p><b>Ausschluss</b> Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen Interessen des TKF verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen nach Ausschluss an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>10.8. Beschlussfassung über Geschäfte laut Traktandenliste 10.9. Genehmigung von Reglementen</p> <p><b>Wahlen</b> <b>Art. 11</b> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.</p>
	<p><b>II. Zweck und Aufgaben</b></p> <p><b>Zweck</b> <b>Art. 2</b> Der TKF ist ein kantonaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen aus dem Kanton Thurgau mit katholisch-christlicher Ausrichtung. Als Dachverband vertritt er Fraueninteressen und erfüllt Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft.</p> <p>Er vertritt eine christliche Grundhaltung. Er ist politisch neutral.</p> <p><b>Aufgaben</b> <b>Art. 3</b> 3.1. Förderung der persönlichen, kirchlichreligiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Frauen 3.2. Förderung der Stellung der Frau und Vertretung ihrer Interessen in Kirche, Staat und Gesellschaft 3.3. Förderung und Unterstützung der Familien 3.4. Stellungnahme zu aktuellen Fragen 3.5. Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben, insbesondere des TKF Werkes "Mütterfürsorge" 3.6. Unterstützung ökumenischer Bestrebungen 3.7. Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Koordination der internen Verbandsarbeit 3.8. Veranstaltung kantonalen und regionaler Tagungen und Kurse 3.9. Zusammenarbeit mit andern Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler und schweizerischer Ebene 3.10. Zusammenarbeit mit dem SKF, Förderung seiner Sozialwerke.</p>	<p><b>IV. Organisation</b></p> <p><b>Organe</b> <b>Art. 6</b> Die Organe des Vereines sind: A Generalversammlung B Kantonalvorstand C Revisionsstelle</p> <p><b>A Generalversammlung</b> <b>Art. 7</b> Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.</p> <p><b>Stimmrecht</b> <b>Art. 8</b> An der Generalversammlung sind als Einzelpersonen stimmberechtigt: 8.1. Einzelmitglieder 8.2. Ehrenmitglieder 8.3. Mitglieder von Ortsvereinen wie Frauen- und Müttergemeinschaften und Frauenbund 8.4. weitere zahlende Mitgliederverbände</p> <p><b>Einladung</b> <b>Art. 9</b> Die ordentliche Generalversammlung wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, durch schriftliche Einladung spätestens drei Wochen im Voraus vom Kantonalvorstand einberufen.</p> <p><b>Anträge</b> Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen. Sie sind zu traktandieren. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um Anfragen, so sind diese nicht zu traktandieren, jedoch an der GV zu besprechen.</p>	<p><b>Vorstand</b> <b>Art. 12</b> Der Kantonalvorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl (mindestens 7) von gewählten Mitgliederfrauen sowie einer geistlichen Beratung zusammen: 12.1. Kantonalpräsidentin, Vizepräsidentin oder Co-Präsidentin 12.2. Kassierin 12.3. Aktuarin 12.4. Sekretärin 12.5. Ressortleiterinnen 12.6. Geistliche Beratung 12.7. Weitere vom Kantonalvorstand vorzuschlagende Mitglieder</p> <p>Die Kantonalpräsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts.</p> <p><b>Amtszeit</b> <b>Art. 13</b> Die Vorstandsfrauen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.</p> <p><b>Aufgaben</b> <b>Art. 14</b> Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben: 14.1. Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben 14.2. Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung 14.3. Planung und Durchführung des Jahresprogrammes 14.4. Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw. 14.5. Bestellung und Begleitung der Ressorts sowie allfälliger Arbeitsgruppen und Entgegennahme deren Tätigkeitsberichte 14.6. Wahl der Ressort- und Arbeitsgruppenmitarbeiterinnen und der Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien 14.7. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenrevision 14.8. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung 14.9. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung 14.10. Presse und Informationsarbeit 14.11. Vertretung des Vereins nach aussen</p>
	<p><b>III. Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Mitgliedschaft</b> <b>Art. 4</b> 4.1. Ortsvereine 4.2. Einzelmitglieder 4.3. Ehrenmitglieder 4.4. Weitere zahlende Mitgliederverbände</p> <p><b>Aufnahme</b> <b>Art. 5</b> Gesuche um Aufnahme von Ortsvereinen oder anderen Frauenverbänden sind unter Beilage der Statuten an den Kantonalvorstand zu richten. Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Kantonalvorstand anmelden.</p> <p><b>Austritt</b> Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin erklärt werden.</p>	<p><b>Zuständigkeit</b> <b>Art. 10</b> In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen: 10.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Revisionsbericht. 10.2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 10.3. Wahl der Kantonalpräsidentin, des Kantonalvorstandes und der Revisionsstelle 10.4. Behandlung von Sachgeschäften und Anträgen 10.5. Aufnahme von Mitgliedern. Ernennung von Ehrenmitgliedern 10.6. Genehmigung neuer Statuten 10.7. Beschlussfassung über Aufhebung des Vereins (Quorum)</p>	<p><b>Aufgaben</b> <b>Art. 15</b> Mindestens einmal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle Präsidentinnen und eventuell weitere Vorstandsfrauen der Ortsvereine zu einer Konferenz ein. Aufgaben der Konferenz: 15.1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch 15.2. Aussprache über aktuelle Probleme und Verbandsarbeit</p>